

# „The Medical Student Syndrome“

– Ausgleich von Karrierechancen nach Ehescheidung? –

Von Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Mainz

## I. Problemstellung

Hinter dem Schlagwort „The Medical Student Syndrome“ oder auch „The Diploma Dilemma“, das in den letzten Jahren die Rechtsprechung von weit mehr als der Hälfte der US-amerikanischen Bundesstaaten<sup>1)</sup> beschäftigt und sich inzwischen auch in der dortigen literarischen Diskussion<sup>2)</sup> des Familienrechts einen festen Platz gesichert hat, verbirgt sich ein recht alltäglicher Sachverhalt: Zwei junge Leute heiraten Anfang 20. Einer der Partner arbeitet und verdient den Familienunterhalt; wenn dies die Frau ist, versorgt sie zumeist neben der Erwerbstätigkeit noch den Haushalt und eventuell vorhandene gemeinsame Kinder; und der andere Partner studiert. Nach Abschluß der Ausbildung, die in der Regel sechs bis acht Jahre in Anspruch nimmt, steht der studierende Ehegatte meist am Anfang einer glänzenden akademischen Karriere, gemeinsam stehen die Ehegatten allerdings zuweilen vor den Trümmern ihrer Ehe.

Der finanzierende Ehegatte, dessen Hoffnungen, für die während des Studiums des anderen erbrachten Opfer und Entbehrungen in Form einer späteren Teilhabe an der Karriere des anderen entschädigt zu werden, sich mit der Scheidung zerschlagen, wird nun eben diese Teilhabe oder jedenfalls einen Ausgleich für die von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen einer Scheidungsfolgenregelung begehren.

Die Bedeutung, die dem Medical Student Syndrome in den USA zukommt, hängt sicher mit einigen Besonderheiten des amerikanischen Ausbildungs-, Gesellschafts- und Rechtssystems<sup>3)</sup> zusammen. Doch selbst wenn die Rahmenbedingungen in den USA für die Häufigkeit des Auftretens des Medical Student Syndrome verantwortlich sein mögen, so ist es doch keineswegs so, daß dieses Problem für die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit keine Relevanz besäße. Dem Medical Student Syndrome entsprechende Sachverhalte liegen einer ganzen Reihe obergerichtlicher Judikate<sup>4)</sup> zugrunde, und die spezifische Rollenverteilung in der Ehe hat manch eine Entscheidung in der einen oder anderen Weise beeinflußt. Behandelt wird das Problem freilich unter verschiedenen rechtlichen Topoi; die Frage, ob die besondere Fallgestaltung überhaupt mit dem bestehenden Instrumentarium in den Griff zu bekommen ist,

und wenn ja, mittels welcher Institute, wurde bislang in der Bundesrepublik nicht gestellt.

Ehe auf die Lösungsmöglichkeiten im deutschen Recht eingegangen wird, sei hier kurz die Situation in den US-amerikanischen Bundesstaaten skizziert. Es kann sich dabei freilich nur um das Aufzeigen von Tendenzen handeln, denn auch in den USA währt die Diskussion um das Medical Student Syndrome nur wenige Jahre, und in vielen Staaten stehen abschließende Stellungnahmen der obersten Gerichtshöfe noch aus.

## II. Lösungsansätze im amerikanischen Recht

In fast zwei Drittel der US-amerikanischen Bundesstaaten finden sich heute bereits Judikate und/oder Gesetze, die sich mit dem besonderen Problem des Medical Student Syndrome befassen<sup>5)</sup>. Weitgehend Einigkeit besteht darüber, daß die

<sup>1)</sup> Vgl. die Übersicht bei *Freed/Walker*, 20 *Fam.L.Q.* 439/508 (1986/87).

<sup>2)</sup> Vgl. *Krause*, *Family Law in a Nutshell* (2. Aufl. 1986), S. 396 ff.; *Weitzman*, *The Divorce Revolution* (1985), S. 124 ff.; *Note*, 44 *Mo.L.Rev.* 329 ff. (1979); *Krauskopf*, 28 *U.Kan.L.Rev.* 379 ff. (1980); *Note*, 35 *U.Fla.L.Rev.* 130 ff. (1983); *Hauer/Taubman*, 65 *Mich.B.J.* 1002 ff. (1986); *Britton*, 32 *Prac.Law.* 35 ff. (1986); *Note*, 20 *Akron L.Rev.* 345 ff. (1986); *Note*, 60 *St. John's L.Rev.* 539 ff. (1986); *Note*, 59 *S.Cal.L.Rev.* 1351 ff. (1986).

<sup>3)</sup> Erwähnt sei hier nur das zweigliedrige Universitätssystem, das eine klare Trennungslinie zwischen undergraduate studies, die in der Regel mit ca. 22 Jahren beendet werden, und sich daran anschließenden graduate studies zieht. Sehr häufig sind die Fälle, in denen sich Studenten auf dem College kennenlernen, heiraten und beschließen, daß nur ein Partner eine graduate school, wie insbesondere law school oder medical school, besuchen soll, während der andere – zumindest vorläufig – den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherstellen soll. Erforderlich wird diese Art der Rollenverteilung oft wegen der nur geringen Möglichkeiten öffentlicher Studienförderung und weitgehend fehlender Ansprüche auf Finanzierung eines weiterführenden Studiums gegen die Eltern bei gleichzeitig hohen Studiengebühren. Hinzu kommt, daß man in den USA derzeit damit rechnen muß, daß jede zweite Ehe geschieden wird.

<sup>4)</sup> Vgl. etwa *BGH* vom 5. 10. 1983, *FamRZ* 1983, 1217 = *NJW* 1984, 302; *BGH* vom 27. 11. 1985, *FamRZ* 1986, 148; *BGH* vom 9. 3. 1988, *FamRZ* 1988, 600; *OLG Celle* vom 9. 3. 1979, *FamRZ* 1979, 595; *OLG Hamm* vom 6. 9. 1985, *FamRZ* 1986, 72; *OLG Hamm* vom 8. 9. 1987, *FamRZ* 1988, 516; *KG* vom 1. 4. 1980, *FamRZ* 1980, 800; *OLG Karlsruhe* vom 20. 8. 1987, *FamRZ* 1988, 70; *OLG Köln* vom 19. 12. 1980, *FamRZ* 1981, 574.

<sup>5)</sup> Vgl. *Freed/Walker*, 20 *Fam.L.Q.* 439/508 (1986/87).

Tatsache, daß ein Ehepartner dem anderen das Studium finanziert hat, im Rahmen der Scheidungsfolgenregelung zu berücksichtigen ist. Sowohl was die rechtsdogmatische Einordnung eines Ausgleichs- oder Teilhabeanspruchs in bezug auf die Karriere des studierenden Ehegatten angeht als auch im Hinblick auf die konkrete Berechnung eines solchen Anspruchs ergeben sich allerdings erhebliche Divergenzen.

### 1. Akademischer Grad als sogenanntes marital property

Die primäre dogmatische Frage, vor die sich amerikanische Gerichte im Zusammenhang mit dem Medical Student Syndrome gestellt sehen, ist zunächst, ob der vom studierenden Ehegatten erlangte akademische Grad ein Vermögensgut darstellt, das in die güterrechtliche Auseinandersetzung<sup>6)</sup> bei Ehescheidung einzubeziehen ist.

Die überwiegende Mehrzahl der Staaten verneint diese Frage<sup>7)</sup>. Das erste Argument geht dahin, daß ein akademischer Grad kein vermögenswertes Gut, kein Eigentum sei und schon deshalb nicht in den Vermögensausgleich einbezogen werden könne. Denn er sei weder übertragbar noch vererblich<sup>8)</sup>. Auf jeden Fall aber sei er kein Gut, das der Teilung unterliege, weil er im wesentlichen auf die intellektuellen Anstrengungen des studierenden Ehegatten und nicht auf finanzielle Beiträge des anderen Ehegatten zurückzuführen sei<sup>9)</sup>. Schließlich wird immer wieder darauf abgestellt, daß ein akademischer Grad oder eine Berufszulassung als solche keinen Marktwert besitzen und eine Bewertung erhöhter Karrierechancen mithin im rein spekulativen Bereich bleiben würde<sup>10)</sup>.

Eine Reihe von Staaten freilich vertritt die Gegenposition und ordnet einen akademischen Grad oder eine Berufszulassung dem sogenannten marital property, das heißt dem bei Scheidung einem Ausgleich unterliegenden Gut zu<sup>11)</sup>. Entscheidend wird dabei auf die Notwendigkeit, zu einem billigen Ergebnis zu gelangen, abgestellt; der dogmatische Streit, ob man einen akademischen Grad als „Eigentum“ definieren kann, liege – so ausdrücklich das *Appellationsgericht von Michigan*<sup>12)</sup> – neben der Sache.

Mit der bahnbrechenden Entscheidung in Sachen *O'Brien v. O'Brien*<sup>13)</sup> aus dem Jahre 1985 hat sich das oberste New Yorker Gericht dieser Auffassung angeschlossen. Der Entscheidung lag ein dem Medical Student Syndrome symptomatischer Sachverhalt zugrunde. Die Parteien heirateten 1971, als beide als Lehrer in einer Privatschule beschäftigt waren. In den folgenden Jahren verdiente die Frau mit verschiedenen Lehrtätigkeiten 76 % des Familieneinkommens, während der Mann ganztätig Medizin studierte. Nach neun Jahren Ehe erhielt der Mann seine Approbation, zwei Monate später reichte er die Scheidungsklage ein.

Entsprechend den rechtspolitischen Grundlagen des New Yorker Güterausgleichsgesetzes ging das Gericht davon aus, daß die Ehe – unter anderem – eine ökonomische Gemeinschaft sei, zu der jeder Teil seinen Beitrag als Ehepartner, Elternteil, Verdienender oder Haushaltsführender leiste. Kaum ein Sachverhalt gebiete nach der Zielsetzung des Gesetzes eher einen Ausgleich, als wenn während der gesamten Ehezeit beide Ehepartner gemeinsam ihre Kräfte zur Erreichung eines Zieles, nämlich den Erwerb eines akademischen Grades durch einen der Ehegatten, verbunden hätten<sup>14)</sup>. Auch das Argument, ein Ausgleich müsse schon im Hinblick auf die Bewertungsschwierigkeiten scheitern, verwarf das Gericht. Diese Schwierigkeiten bestünden in demselben Maße, wenn jemand infolge einer Körperverletzung einen Anspruch wegen verminderter Erwerbstätigkeit durchzusetzen suche, und die Bewertung des good will einer bereits eingerichteten Praxis, der nach New

Yorker Recht unstreitig in den Güterausgleich einzubeziehen ist, bewege sich ebenfalls weitgehend im Bereich der Spekulation<sup>15)</sup>.

Bemerkenswert an der *O'Brien*-Entscheidung ist nicht allein die dogmatische Einordnung des akademischen Grades als marital property, sondern vor allem das praktische Ergebnis. In vorangegangenen Entscheidungen anderer Staaten, die bereits diesen dogmatischen Weg beschritten hatten, wurde der Ausgleich an den vom verdienenden Ehegatten gemachten Aufwendungen ausgerichtet<sup>16)</sup>. Demgegenüber spricht sich der oberste Gerichtshof von New York ausdrücklich dafür aus, daß dem verdienenden Ehepartner ein nach Billigkeit zu bestimmender Anteil am akademischen Grad zugesprochen werden müsse<sup>17)</sup>.

Die praktischen Konsequenzen hieraus sind beträchtlich: Während im konkreten Fall die Beiträge der Frau zu Unterhalt und Studium des Mannes während der Ehezeit ca. 100 000 US-Dollar betragen, wurde der Wert der medical license des Mannes von einem Sachverständigen auf 472 000 US-Dollar beziffert. Diese Summe errechnete sich aus der Differenz

<sup>6)</sup> Inzwischen findet in allen US-amerikanischen Bundesstaaten bei Ehescheidung ein Güterausgleich statt. In den sog. community property-Staaten galt ohnehin schon immer eine Art Errungenschaftsgemeinschaft; in den früher auf strikter Gütertrennung aufbauenden Common Law-Staaten wurde der Güterausgleich inzwischen durch Gesetz oder Rechtsprechung eingeführt, vgl. die Nachw. bei Krause [Fn. 2], S. 370 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. *Pyeatte v. Pyeatte*, 135 Ariz. 346, 661 P.2d 196 (App. 1982); *Meinholz v. Meinholz*, 283 Ark. 509, 678 S.W.2d 348 (1984); *In re Marriage of Sullivan*, 37 Cal.3d 762, 209 Cal.Rptr. 354, 691 P.2d 1020 (1984); *In re Marriage of Graham*, 194 Colo. 429, 574 P.2d 75 (1978); *Hughes v. Hughes*, 438 So.2d 146 (Fla.App. 1983); *In re Marriage of Weinstein*, 128 Ill.App.3d 234, 83 Ill.Dec. 425, 470 N.E.2d 551 (1984); *In re Marriage of McManama*, 272 Ind. 483, 399 N.E.2d 371 (1980); *In re Marriage of Janssen*, 348 N.W.2d 251 (Iowa 1984); vgl. aber *In re Marriage of Horstmann*, 263 N.W.2d 885 (Iowa 1978); *Inman v. Inman*, 648 S.W.2d 847 (Ky. 1982); *Lovett v. Lovett*, 688 S.W.2d 329 (Ky. 1985); *Drapek v. Drapek*, 503 N.E.2d 946 (Mass. 1987); *Archer v. Archer*, 303 Md. 347, 493 A.2d 1074 (1985); *Ruben v. Ruben*, 123 N.H. 358, 461 A.2d 733 (1983); *Dorton v. Dorton*, 77 N.C.App. 667, 336 S.E.2d 415 (1985); *Stevens v. Stevens*, 23 Ohio St.2d 115, 492 N.E.2d 131 (1986); *Hodge v. Hodge*, 520 A.2d 15 (Pa. 1986); *Helm v. Helm*, 289 S.C. 169, 345 S.E.2d 720 (1986); *Frausto v. Frausto*, 611 S.W.2d 656 (Tex.Civ.App. 1980); *Peterson v. Peterson*, 737 P.2d 237 (Utah App. 1987); *Grosskopf v. Grosskopf*, 677 P.2d 814 (Wyo. 1984).

<sup>8)</sup> Vgl. *Archer v. Archer*, 303 Md. 347, 493 A.2d 1074 (1985); *Stevens v. Stevens*, 23 Ohio St.2d 115, 492 N.E.2d 131 (1986).

<sup>9)</sup> Vgl. *Archer v. Archer*, 303 Md. 347, 493 A.2d 1074 (1985); *Hodge v. Hodge*, 520 A.2d 15 (Pa. 1986); *Helm v. Helm*, 289 S.C. 169, 345 S.E.2d 720 (1986).

<sup>10)</sup> Vgl. *Hughes v. Hughes*, 438 So.2d 146 (Fla.App. 1983); *Moss v. Moss*, 639 S.W.2d 370 (Ky.App. 1982); *Archer v. Archer*, 303 Md. 347, 493 A.2d 1074 (1985); *Stevens v. Stevens*, 23 Ohio St.2d 115, 492 N.E.2d 131 (1986); *DeWitt v. DeWitt*, 98 Wis.2d 44, 296 N.W.2d 761 (App. 1980).

<sup>11)</sup> Vgl. *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983); *Thomas v. Thomas*, 131 Mich.App. 830, 346 N.W.2d 595 (1984); *In re Marriage of Dusing*, 654 S.W.2d 938 (Mo.App. 1983); *Roark v. Roark*, 694 S.W.2d 912 (Mo.App. 1985): freilich nur, wenn der finanzierende Ehegatte die eigene Karriere aufgegeben und dem anderen die Ausbildung ermöglicht hat; zu New York vgl. unten bei Fn. 13 ff.

<sup>12)</sup> Vgl. *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983).

<sup>13)</sup> *O'Brien v. O'Brien*, 66 N.Y.2d 576, 498 N.Y.S.2d 743, 489 N.E.2d 712 (1985); vgl. hierzu *Note*, 60 St. John's L.Rev. 539 ff. (1986).

<sup>14)</sup> *O'Brien v. O'Brien*, 66 N.Y.2d 576/586, 498 N.Y.S.2d 743/747.

<sup>15)</sup> *O'Brien v. O'Brien*, 66 N.Y.2d 576/588, 498 N.Y.S.2d 743/749; vgl. auch *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983).

<sup>16)</sup> Vgl. *In re Marriage of Horstmann*, 263 N.W.2d 885 (Iowa 1978); *Inman v. Inman*, 578 S.W.2d 266, 4 A.L.R.4th 1285 (Ky.App. 1979).

<sup>17)</sup> *O'Brien v. O'Brien*, 66 N.Y.2d 576/588, 498 N.Y.S.2d 743/749; vgl. auch schon *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983). Einschränkend *DeStefano v. DeStefano*, 501 N.Y.S.2d 419 (App.Div. 1986): Bei einer Übereinkunft der Eheleute, daß die Frau zunächst das Medizinstudium des Mannes, er danach ihre Promotion finanzieren sollte, verwies das Gericht zurück zur Klärung der Frage, ob die Vereinbarung nicht im Sinne einer bloßen Rückerstattung der von der Frau gemachten Beiträge auszulegen sei.

zwischen dem Einkommen, das der Mann ohne das Medizinstudium hätte erreichen können, und jenem, das er als Arzt bis zum Ruhestand voraussichtlich erreichen wird<sup>18)</sup>.

## 2. Andere Ausgleichsmechanismen

Aber auch soweit die Mehrheit der Bundesstaaten die Einordnung eines akademischen Grades als marital property ablehnt, darf der verdienende Ehegatte auf die eine oder andere Art eines Ausgleichs hoffen.

a) Viele einzelstaatliche Gesetze<sup>19)</sup> ordnen mittlerweile explizit an, daß im Rahmen des Güterausgleichs, der ganz überwiegend nach Billigkeit und nicht anhand starrer Quoten vorzunehmen ist<sup>20)</sup>, und/oder bei der Gewährung nachehelichen Unterhalts die Tatsache, daß ein Ehegatte zur Berufsausbildung des anderen beigetragen hat, zu berücksichtigen ist.

Wo bei Scheidung ausreichendes Vermögen, namentlich in Form von Immobilien, vorhanden ist, wird der Ausgleich in der Regel dadurch verwirklicht, daß dem verdienenden Ehegatten das ganze oder doch der größte Teil des Vermögens im Wege des Güterausgleichs zugesprochen wird<sup>21)</sup>. In vielen Fällen versagt dieser Ausgleichsmechanismus freilich aus praktischen Gründen, weil die Ehepartner während der Ehe das gesamte verfügbare Einkommen für die Ausbildung des studierenden Ehegatten aufgewandt haben und deshalb nicht in der Lage waren, Vermögen in nennenswertem Umfang zu erwerben.

So bleibt häufig allein der Ausweg über das Unterhaltsrecht<sup>22)</sup>. Verschiedentlich haben Gerichte der finanzierenden Ehefrau Unterhalt zugesprochen und dabei nicht den Maßstab der (bescheidenen) ehelichen Lebensverhältnisse, sondern das erst nach der Ehescheidung verwirklichte höhere Einkommen des studierenden Ehegatten zugrunde gelegt<sup>23)</sup>. Die unterhaltsrechtliche Lösung stößt freilich vielerorts an rechtliche Grenzen. So bestimmen einzelstaatliche Unterhaltsgesetze<sup>24)</sup> häufig ausdrücklich, daß nachehelicher Unterhalt nur bei Bedürftigkeit gewährt werden kann, wobei das Merkmal der Bedürftigkeit objektiv bestimmt wird, mit der Folge, daß der finanzierende Ehegatte, der in aller Regel die schon während der Ehe bezogenen Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit auch nach der Scheidung realisieren kann, nicht als bedürftig eingestuft wird<sup>25)</sup>. Schließlich endet die nacheheliche Unterhaltspflicht grundsätzlich mit Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten<sup>26)</sup>, in einer Reihe von Staaten auch schon dann, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem Partner in nichtehelicher Gemeinschaft lebt<sup>27)</sup>.

b) Diese Fesseln des nachehelichen Unterhaltsrechtes waren Anlaß für einige Gerichte, eine neue Form des Unterhalts in den Fällen des Medical Student Syndrome zu schaffen: den sogenannten reimbursement alimony<sup>28)</sup>, eine Art Ausgleichsunterhalt, der den genannten Einschränkungen nicht unterliegen soll<sup>29)</sup>.

Praktisch entspricht dies der Anerkennung eines Bereicherungsanspruchs<sup>30)</sup> des verdienenden Ehegatten. Von da erscheint es nur als ein kleiner Schritt bis zur allgemeinen Anwendung des Bereicherungsrechts. Und mittlerweile wird von einzelnen Staaten<sup>31)</sup> der Bereicherungsausgleich in den Fällen des Medical Student Syndrome auch offen vertreten, obgleich er im Regelfall nach Ehescheidung wegen der vorrangigen Regelung von Güterausgleich und Unterhalt ausgeschlossen sein soll.

c) Einen von den bisher dargestellten Lösungen etwas abweichenden, im Ergebnis jedoch dem Bereicherungsrecht nahestehenden Weg hat schließlich der kalifornische Gesetzge-

ber eingeschlagen<sup>32)</sup>. Vorauszuschicken ist, daß Kalifornien zu den sogenannten community property-Staaten französisch-spanischen Ursprungs zählt, das heißt Güterstand ist grundsätzlich eine Art Errungenschaftsgemeinschaft, wobei in Kalifornien<sup>33)</sup> das gemeinsame Gut – im Gegensatz zu anderen community property-Staaten<sup>34)</sup> – bei Scheidung hälftig zu

<sup>18)</sup> Vgl. auch *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983), wo die Einkommensdifferenz freilich nur als ein Kriterium unter anderen bewertet wurde.

<sup>19)</sup> Vgl. die Übersicht bei *Freed/Walker*, 20 Fam.L.Q. 439/508 (1986/87).

<sup>20)</sup> Vgl. die Nachw. bei *Freed/Walker*, 20 Fam.L.Q. 439/476 (1986/87), wonach inzwischen 42 Staaten zu den sog. „equitable distribution“-Staaten gehören; beispielhaft insoweit § 307 UMDA (Uniform Marriage and Divorce Act).

<sup>21)</sup> Vgl. *In re Marriage of Weinstein*, 128 Ill.App.3d 234, 83 Ill.Dec. 425, 470 N.E.2d 551 (1984); *In re Marriage of Estlund*, 344 N.W.2d 276 (Iowa App. 1983); *McGowan v. McGowan*, 663 S.W.2d 219 (Ky.App. 1983); *Vaclav v. Vaclav*, 96 Mich.App. 584, 293 N.W.2d 613 (1980); *In re Marriage of Vanet*, 544 S.W.2d 236 (Mo.App. 1976); *Dorton v. Dorton*, 77 N.C.App. 667, 336 S.E.2d 415 (1985); *Bauer v. Bauer*, 337 S.E.2d 211 (S.C. 1985); *Frausto v. Frausto*, 611 S.W.2d 656 (Tex.Civ.App. 1980); *Haugan v. Haugan*, 117 Wis.2d 200, 343 N.W.2d 796 (1984); *DeWitt v. DeWitt*, 98 Wis.2d 44, 296 N.W.2d 761 (App. 1980).

<sup>22)</sup> Die unterhaltsrechtliche Lösung bevorzugen generell *In re Marriage of Jannsen*, 348 N.W.2d 251 (Iowa 1984); *Lovett v. Lovett*, 688 S.W.2d 329 (Ky. 1985); *McGowan v. McGowan*, 663 S.W.2d 219 (Ky.App. 1983); *Leveck v. Leveck*, 614 S.W.2d 710 (Ky.App. 1981); *Archer v. Archer*, 303 Md. 347, 493 A.2d 1074 (1985); *Drapek v. Drapek*, 503 N.E.2d 946 (Mass. 1987); *Stevens v. Stevens*, 23 Ohio St.2d 115, 492 N.E.2d 131 (1986); *Peterson v. Peterson*, 737 P.2d 237 (Utah App. 1987); vgl. auch *In re Marriage of Weinstein*, 128 Ill.App.3d 234, 83 Ill.Dec. 425, 470 N.E.2d 551 (1984); *Haugan v. Haugan*, 117 Wis.2d 200, 343 N.W.2d 796 (1984); *In re Marriage of Lundberg*, 107 Wis.2d 1, 318 N.W.2d 918 (1982).

<sup>23)</sup> Vgl. *Lovett v. Lovett*, 688 S.W.2d 329 (Ky. 1985); *McGowan v. McGowan*, 663 S.W.2d 219 (Ky.App. 1983).

<sup>24)</sup> Beispielhaft formuliert § 308 UMDA: „(a) . . . the court may grant a maintenance order . . . only if it finds that the spouse seeking maintenance: (1) lacks sufficient property to provide for his reasonable needs; and (2) is unable to support himself through appropriate employment or is the custodian of a child . . .“ (Hervorhebungen von der Verfasserin).

<sup>25)</sup> Vgl. *In re Marriage of Graham*, 194 Colo. 429, 574 P.2d 75 (1978); *In re Marriage of McManama*, 272 Ind. 483, 399 N.E.2d 371 (1980); *DeLaRosa v. DeLaRosa*, 309 N.W.2d 755 (Minn. 1981); *Hodge v. Hodge*, 520 A.2d 15 (Pa. 1986); *Helm v. Helm*, 289 S.C. 169, 345 S.E.2d 720 (1986); dagegen lassen einen Unterhaltsanspruch in den Fällen des Medical Student Syndrome nicht wegen fehlender Bedürftigkeit scheitern: *In re Marriage of Washburn*, 101 Wash.2d 168, 677 P.2d 152 (1984); *Haugan v. Haugan*, 117 Wis.2d 200, 343 N.W.2d 796 (1984); *In re Marriage of Lundberg*, 107 Wis.2d 1, 318 N.W.2d 918 (1982).

<sup>26)</sup> Vgl. *Krause* [Fn. 2], S. 358.

<sup>27)</sup> Vgl. aus neuerer Zeit *Brown v. Brown*, 673 S.W.2d 113 (Mo.App. 1985); *Calcaterra v. Calcaterra*, 206 N.J.Super. 398, 502 A.2d 1180 (1986); *Northrup v. Northrup*, 43 N.Y.2d 566, 402 N.Y.S.2d 997, 373 N.E.2d 1221 (1978): nur, wenn die Parteien nach außen „als Eheleute“ auftraten; *Haddow v. Haddow*, 707 P.2d 669 (Utah 1985); weitere Nachw. bei *Krause* [Fn. 2], S. 359 ff.

<sup>28)</sup> Vgl. *Mahoney v. Mahoney*, 91 N.J. 488, 453 A.2d 527 (1982); *Reiss v. Brosnahan*, 205 N.J.Super. 41, 500 A.2d 24 (1985); *Hill v. Hill*, 91 N.J. 506, 453 A.2d 537 (1982); vgl. auch *Adair v. Adair*, 670 P.2d 1002 (Okla.App. 1983); *Hubbard v. Hubbard*, 603 P.2d 747 (Okla. 1979): „cash award in lieu of property settlement“.

<sup>29)</sup> Besonders deutlich *Mahoney v. Mahoney*, 91 N.J. 488, 453 A.2d 527 (1982); *Reiss v. Brosnahan*, 205 N.J. Super. 41, 500 A.2d 24 (1985); vgl. aber auch *McGowan v. McGowan*, 663 S.W.2d 219 (Ky.App. 1983): einmalige Unterhaltszahlung in Höhe von 10 000 US-Dollar, obgleich Frau bereits wieder verheiratet war; *Stevens v. Stevens*, 23 Ohio St.2d 115, 492 N.E.2d 131 (1986): Unterhalt endet in den Medical Student Syndrome-Fällen nicht mit Aufnahme einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

<sup>30)</sup> Vgl. *Hubbard v. Hubbard*, 603 P.2d 747 (Okla. 1979): „quasi contract“; *Reiss v. Brosnahan*, 205 N.J.Super. 41, 500 A.2d 24 (1985): Anspruch „sui generis“.

<sup>31)</sup> Vgl. *Pyeatte v. Pyeatte*, 135 Ariz. 346, 661 P.2d 196 (App. 1982); *DeLaRosa v. DeLaRosa*, 309 N.W.2d 755 (Minn. 1981); vgl. auch *In re Marriage of Weinstein*, 128 Ill.App.3d 234, 83 Ill.Dec. 425, 470 N.E.2d 551 (1984): Anwendung des Bereicherungsrechts in einem dictum für möglich gehalten.

<sup>32)</sup> Ausführlich hierzu *Note*, 59 S.Cal.L.Rev. 1351/1370 ff. (1986).

<sup>33)</sup> Vgl. Sec. 4800 Cal.Civ.Code.

<sup>34)</sup> Vgl. die Nachw. bei *Krause* [Fn. 2], S. 375 f.

teilen ist. Der Weg, dem verdienenden Ehegatten Ausgleich über eine disproportionale Vermögensteilung zukommen zu lassen<sup>35)</sup>, war deshalb in Kalifornien versperrt.

Seit einer Reform des California Civil Code im Jahre 1984<sup>36)</sup> hat der studierende Ehegatte, dessen Ausbildung mit Mitteln der Gemeinschaft finanziert wurde, diese Aufwendungen bei Scheidung an die Gemeinschaft zurückzuerstatten<sup>37)</sup>. Über die Teilung des gemeinsamen Gutes erhält der finanzierende Ehegatte dann im Ergebnis die Hälfte der von ihm aufgetragenen Ausbildungskosten zurück.

### 3. Gemeinsame Wertungskriterien

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung eines möglichen Anspruchs und von der Frage, ob Rückgewähr erbrachter Leistungen<sup>38)</sup> oder Teilhabe an der erreichten beruflichen Position des anderen Ehegatten<sup>39)</sup> stattfinden soll, ist man sich in der amerikanischen Diskussion<sup>40)</sup> weithin einig über die Kriterien, die vorliegen müssen, um dem finanzierenden Ehegatten überhaupt einen Anspruch auf Ausgleich zuerkennen zu können.

Einmal muß der finanzierende Ehegatte dem anderen Ehegatten das Studium oder die Ausbildung ermöglicht haben<sup>41)</sup>. Dies schließt jedweden Ausgleich in bezug auf den von einem Ehegatten erreichten akademischen Grad aus, wenn beispielsweise die Eltern des studierenden Ehegatten oder er selbst durch Neben- oder Ferienarbeit das Studium finanziert haben oder es sich um eine echte Studentenehe handelte, in der beide Partner studierten<sup>42)</sup> und in gleicher Weise durch eigene oder Drittmittel zum Lebensunterhalt beitragen.

Zum anderen darf der Ausgleich begehrende Ehegatte nicht bereits vor oder bei der Scheidung an den Früchten der Ausbildung des anderen Ehegatten partizipiert haben<sup>43)</sup>. Ein Ausgleich scheidet mithin aus, wenn die Scheidung erst mehrere Jahre, nachdem der studierende Ehegatte einen qualifizierten Beruf aufgenommen hat, ausgesprochen wird. Denn der finanzierende Ehegatte hat hier nicht nur über längere Zeit teilgehabt an einem höheren Lebensstandard, in der Regel wird zudem in dieser Zeit Vermögen erworben worden sein, das bei Scheidung im Wege des Güterausgleichs auch dem finanzierenden Ehegatten zugute kommt.

In beispielhafter Weise formuliert diesen Grundsatz der California Civil Code<sup>44)</sup>: Eine Rückerstattung der Ausbildungsleistungen, die der studierende Ehegatte von der Gemeinschaft empfangen hat, soll nicht stattfinden, wenn die Gemeinschaft aus der Ausbildung wesentlichen Nutzen gezogen hat, was, wenn zwischen Ausbildung und Ehescheidung mehr als zehn Jahre liegen, (widerleglich) vermutet wird.

Im Lichte der US-amerikanischen Diskussion sollen nun die Möglichkeiten zur Bewältigung des Medical Student Syndrome im deutschen Recht untersucht werden.

## III. Lösungsmöglichkeiten im deutschen Recht

### Exkurs: Ausgleichs- und Unterhaltspflichten des finanzierenden Ehegatten

Vorab sei kurz auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit sich der finanzierende Ehegatte unter Umständen nach Scheidung Ausgleichs- oder Unterhaltsansprüchen des studierenden Ehegatten gegenübersieht.

In der Regel wird der verdienende Ehegatte während der Ehe Versorgungsanwartschaften erworben haben, die jene des studierenden Ehegatten, wenn er überhaupt welche erworben hat, übersteigen. Grundsätzlich ist somit der Versorgungsaus-

gleich zugunsten des studierenden Ehegatten vorzunehmen. Nun ist freilich der Versorgungsausgleich nach § 1587 c BGB ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, und es ist gerade der hier thematisierte Sachverhalt, der im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich als Beispiel für die Anwendung der Härteklausele angeführt wurde<sup>45)</sup>. Dementsprechend wird der Versorgungsausgleich in der Mehrzahl der vor die Gerichte kommenden Fälle des Medical Student Syndrome nicht durchgeführt<sup>46)</sup>.

Ganz so sicher scheint die Situation für den finanzierenden Ehegatten allerdings nicht zu sein. So hat das OLG Köln<sup>47)</sup> zugunsten einer Frau nach zwölfjähriger kinderloser Ehe, während der sie nach Abbruch eines ersten Studiums ein weiteres Studium aufgenommen hatte, das der Ehemann ebenfalls ausschließlich finanzierte, den Versorgungsausgleich durchgeführt, da auf Grund ihrer psychischen Labilität keine sichere Prognose darüber möglich sei, ob sie das Studium abschließen und einen Beruf aufnehmen werde<sup>48)</sup>.

Ähnlich wird es im Bereich des Zugewinnausgleichs aussehen. Im Normalfall wird, wenn überhaupt Vermögen angesammelt werden konnte, allein der verdienende Ehegatte einen Zugewinn erzielt haben, der den studierenden Ehegatten zu grundsätzlich hälftigem Ausgleich berechtigt. Hier muß m. E. die hinter der Härteklausele beim Versorgungsausgleich stehende gesetzgeberische Wertung auch im Rahmen der Härteklausele nach § 1381 BGB Berücksichtigung finden und der

<sup>35)</sup> So freilich noch *Todd v. Todd*, 272 Cal.App.2d 786, 78 Cal.Rptr. 131 (1969).

<sup>36)</sup> Sec. 4800.3 Cal.Civ.Code, in Kraft seit 1. 1. 1985.

<sup>37)</sup> Sec. 4800.3 (b) (1) Cal.Civ.Code.

<sup>38)</sup> So insbesondere die Lösungen oben sub b) und c) bei Fn. 28 ff.; vgl. aber auch *In re Marriage of Horstmann*, 263 N.W.2d 885 (Iowa 1978); *Inman v. Inman*, 648 S.W.2d 847 (Ky. 1982); *Moss v. Moss*, 639 S.W.2d 370 (Ky.App. 1982); *Drapek v. Drapek*, 503 N.E.2d 946 (Mass. 1987); *Adair v. Adair*, 670 P.2d 1002 (Okla.App. 1983); *Hubbard v. Hubbard*, 603 P.2d 747 (Okla. 1979); *Grosskopf v. Grosskopf*, 677 P.2d 814 (Wyo. 1984).

<sup>39)</sup> Vgl. vor allem die New Yorker Lösung bei Fn. 13; vgl. aber auch *Haugan v. Haugan*, 117 Wis.2d 200, 343 N.W.2d 796 (1984), wo im Rahmen von Güterausgleich und Unterhalt dem finanzierenden Ehegatten für ebenso viele Jahre eine Beteiligung an der erhöhten Erwerbsfähigkeit des studierenden Ehegatten zugesprochen wurde, wie er das Studium finanziert hatte.

<sup>40)</sup> Vgl. *Note*, 59 S.Cal.L.Rev. 1351/1367 ff. (1986); *Britton*, 32 Prac.Law. 35 f. (1986).

<sup>41)</sup> Vgl. *Nelson v. Nelson*, 736 P.2d 1145 (Alaska 1987); *Wright v. Wright*, 469 A.2d 803 (Del.Fam.Ct. 1983); *Boyd v. Boyd*, 116 Mich.App. 774, 323 N.W.2d 553 (1982); *Roark v. Roark*, 694 S.W.2d 912 (Mo.App. 1985); *Ruben v. Ruben*, 123 N.H. 358, 461 A.2d 733 (1983); *Mahoney v. Mahoney*, 91 N.J. 488, 453 A.2d 527 (1982); *Grosskopf v. Grosskopf*, 677 P.2d 814 (Wyo. 1984).

<sup>42)</sup> So ausdrücklich auch Sec. 4800.3 (e) (2) Cal.Civ.Code.

<sup>43)</sup> Vgl. *Wisner v. Wisner*, 129 Ariz. 333, 631 P.2d 115 (App. 1981); *Meinholz v. Meinholz*, 283 Ark. 509, 678 S.W.2d 348 (1984); *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983); *Mahoney v. Mahoney*, 91 N.J. 488, 453 A.2d 527 (1982); *Vanasco v. Vanasco*, 503 N.Y.S.2d 480 (Sup.Ct. 1986); *Hubbard v. Hubbard*, 603 P.2d 747 (Okla. 1979); *In re Marriage of Washburn*, 101 Wash.2d 168, 677 P.2d 152 (1984); *Grosskopf v. Grosskopf*, 677 P.2d 814 (Wyo. 1984).

<sup>44)</sup> Sec. 4800.3 (c) (1) Cal.Civ.Code.

<sup>45)</sup> Vgl. BT-Drucks. 7/4361, S. 43; BT-Drucks. 7/4694, S. 17; *Ruland*, NJW 1976, 1713/1719; vgl. auch *Gernhuber*, Familienrecht (3. Aufl. 1980), § 28 V 8, S. 354.

<sup>46)</sup> Vgl. BGH vom 5. 10. 1983, FamRZ 1983, 1217; BGH vom 9. 3. 1988, FamRZ 1988, 600; OLG Celle vom 9. 3. 1979, FamRZ 1979, 595; OLG Hamm vom 6. 9. 1985, FamRZ 1986, 72; OLG Hamm vom 8. 9. 1987, FamRZ 1988, 516; KG vom 1. 4. 1980, FamRZ 1980, 800; vgl. auch von *Maydell*, FamRZ 1981, 623/625.

<sup>47)</sup> OLG Köln vom 19. 12. 1980, FamRZ 1981, 574.

<sup>48)</sup> Vgl. auch OLG Karlsruhe vom 20. 8. 1987, FamRZ 1988, 70: Durchführung des Versorgungsausgleichs, obgleich die Frau, die als Lehrerin arbeitete, während der neunjährigen Ehe zwei Jahre lang das Studium des Mannes finanziert hatte und dieser anschließend weitere drei Jahre arbeitslos war, „weil nichts dafür ersichtlich (sei), daß diese Aufgabenteilung nicht der gemeinsamen Lebensplanung entsprach“ (a.a.O. 71).

Zugewinnausgleich in den Fällen des Medical Student Syndrome wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen sein<sup>49)</sup>, ein Schritt, den freilich die Rechtsprechung bislang, soweit ersichtlich, noch nicht erwogen hat.

Hat der studierende Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung noch keine Anstellung oder sonstige Einkünfte, läuft der finanzierende Ehegatte zudem Gefahr, auch weiter für den Unterhalt des anderen aufkommen zu müssen<sup>50)</sup>. Ein Unterhaltsausschluß wegen kurzer Ehe nach § 1579 Nr. 1 BGB wird häufig aus tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, denn als kurz im Sinne dieser Vorschrift wird von der Rechtsprechung<sup>51)</sup> in der Regel nur eine Ehedauer von bis zu zwei Jahren erachtet. M. E. könnte man jedoch in den Fällen des Medical Student Syndrome einen Ausschluß des Unterhalts des studierenden Ehegatten nach § 1579 Nr. 7 BGB wegen einer in objektiven Gründen wurzelnden Unbilligkeit in Erwägung ziehen<sup>52)</sup>. Dies setzte freilich voraus, daß die Rechtsprechung im Unterhaltsrecht insgesamt stärker auf die Frage abhebt, ob die Bedürftigkeit ehebedingt ist oder nicht<sup>53)</sup>. Auf jeden Fall möglich ist allerdings eine zeitliche Begrenzung sowohl des Unterhalts nach § 1573 V BGB als auch der Ausrichtung des Maßes des Unterhalts an den ehelichen Lebensverhältnissen nach § 1578 I S. 2 BGB. Denn der Gesetzgeber wollte mit diesen durch das Unterhaltsänderungsgesetz 1986 eingefügten Vorschriften gerade die Sachverhalte erfassen, in denen die Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten nicht ehebedingt ist<sup>54)</sup>, was bei der hier behandelten Problematik in geradezu eklatanter Weise der Fall ist.

Inwieweit kann nun der finanzierende Ehegatte *positiven Ausgleich* vom studierenden Ehegatten nach deutschem Recht erlangen?

## 1. Unterhaltsrecht

Als erste Möglichkeit eines Ausgleichs für den finanzierenden Ehegatten scheint sich das Unterhaltsrecht anzubieten. Setzt der finanzierende Ehegatte seine bereits während der Ehe ausgeübte Erwerbstätigkeit nach Scheidung fort, wie dies ausweislich der vor die Gerichte gelangten Sachverhalte wohl meist der Fall sein wird, kommt aus tatsächlichen Gründen allein der sogenannte Aufstockungsunterhalt nach § 1573 II BGB in Betracht<sup>55)</sup>, wenn nämlich das Einkommen des finanzierenden Ehegatten nicht ausreicht, um ihm nach Scheidung eine Lebensführung entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen zu ermöglichen. Entscheidendes Gewicht kommt damit der Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse zu.

In einer Entscheidung, die einen typischen Fall des Medical Student Syndrome betraf, hat der BGH<sup>56)</sup> – ähnlich wie manche US-amerikanischen Gerichte<sup>57)</sup> – dem finanzierenden Ehegatten dadurch zu helfen gesucht, daß er die ehelichen Lebensverhältnisse bereits als durch die erst nach der Scheidung aufgenommene Erwerbstätigkeit des studierenden Ehegatten geprägt ansah. Im einzelnen lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien hatten 1974 geheiratet, als der Mann noch seinen Wehrdienst absolvierte. Im Anschluß hieran nahm der Mann das Studium der Medizin auf, während die Ehefrau neben der Betreuung des inzwischen geborenen gemeinsamen Kindes zunächst ganztags und später halbtags als Laborantin beschäftigt war. Spätestens im November 1980 trennten sich die Parteien, im Juni 1982 wurde die Ehe geschieden. Fünf Monate nach Scheidung und zwei Jahre nach Trennung legte der Mann den dritten Abschnitt des medizinischen Staatsexamens ab, weitere drei Monate später nahm er eine Tätigkeit als Assistenzarzt auf.

Der BGH sprach der Frau Unterhalt, ausgerichtet an den durch das Einkommen des Mannes als Assistenzarzt geprägten ehelichen Lebensverhältnissen, zu. Abgehoben wurde dabei

insbesondere darauf, daß es auf „Unverständnis stoßen (müsse), wenn in Fällen, in denen ... die Ehefrau durch die Betreuung eines Kindes und obendrein überobligationsmäßige Erwerbstätigkeit während der Ehe das Studium des Ehemannes mit ermöglicht hat, diese an den bedrängten Verhältnissen während der Ehe nur deswegen festgehalten würde, weil es kurz vor Beginn der akademischen Karriere des Ehemannes zur Scheidung gekommen ist“<sup>58)</sup>.

Mag im konkreten Fall auch ein der Billigkeit entsprechendes Ergebnis erzielt worden sein, so gibt der eingeschlagene Lösungsweg doch zu erheblichen Bedenken Anlaß. Auf Skepsis stoßen muß schon die Annahme, die als Maßstab für die nacheheliche Unterhaltspflicht dienenden ehelichen Lebensverhältnisse könnten auch durch erst nach der Scheidung eingetretene Umstände bestimmt werden, sofern ihnen nur eine Entwicklung zugrunde liegt, die im Zeitpunkt der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war<sup>59)</sup>. Wo nicht die besonderen Umstände des Medical Student Syndrome vorliegen, führt eine solche Auslegung zu einer Statussicherung, die mit modernen Prinzipien des Unterhaltsrechtes nicht zu vereinbaren ist<sup>60)</sup>. Andererseits erscheint es kaum möglich, beim Merkmal der „ehelichen Lebensverhältnisse“ hinreichend zu differenzieren und die Teilhabe an einer erst nach Scheidung aufgenommenen Karriere auf die Fälle des Medical Student Syndrome zu beschränken.

Tendenziell scheint der BGH<sup>61)</sup> eine solche Differenzierung zwar zu versuchen. So wurden in einem Fall, in dem beide Ehepartner während der Ehe studierten und der Mann im Zeitpunkt der Scheidung als wissenschaftlicher Mitarbeiter eine Promotion anfertigte, die ehelichen Lebensverhältnisse zwar als durch die BAT-IIa-Stelle des Mannes, nicht aber als durch eine von ihm kurz nach der Scheidung aufgenommene lukrative Beschäftigung in der Computerindustrie geprägt angesehen. Dem Ergebnis, zu dem der BGH hier gelangt, nämlich keine Teilhabe an der Karriere des Ehegatten bei normaler Studentenehe, kann man zwar durchaus beipflichten; allein unter dem

<sup>49)</sup> Ansatzweise so auch *MünchKomm/Gernhuber*, BGB (1978), § 1381 Rz. 24; *Palandt/Diederichsen*, BGB (47. Aufl. 1988), § 1381 Anm. 2 f); anders wohl *Soergel/Lange*, BGB (11. Aufl. 1981), § 1381 Rz. 17.

<sup>50)</sup> Ein besonders krasses Beispiel bietet die Entscheidung des BGH vom 24. 10. 1979, FamRZ 1980, 126: Die Parteien heirateten im Jahre 1972; die Frau war als Chefsekretärin tätig, während der Mann studierte. Von 1974 bis zur Scheidung im Jahre 1978 litt der Mann an einer psychischen Erkrankung. Der BGH hielt einen nachehelichen Unterhaltsanspruch des Mannes nach §§ 1573 I, 1575 I BGB grundsätzlich für möglich.

<sup>51)</sup> Vgl. nur BGH vom 9. 7. 1986, FamRZ 1986, 886 m. w. Nachw.

<sup>52)</sup> Bislang ist freilich aus der Rechtsprechung noch kein Fall zum Medical Student Syndrome bekannt, in dem von dieser Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht worden wäre. Zur bisherigen Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 7 BGB n. F. vgl. *Palandt/Diederichsen* [Fn. 49], § 1579 Anm. 3 g) aa).

<sup>53)</sup> Vgl. dazu *Schwenzer*, Vom Status zur Realbeziehung (1987), S. 80 f.

<sup>54)</sup> Vgl. BT-Drucks. 10/2888, S. 18; vgl. auch BGH vom 9. 7. 1986, FamRZ 1986, 886/888.

<sup>55)</sup> Soweit der finanzierende Ehegatte eine eigene Ausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat und diese nunmehr nachholen will, kommt freilich ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 I BGB in Frage; vgl. hierzu BGH vom 24. 4. 1985, FamRZ 1985, 782. BGH vom 27. 11. 1985, FamRZ 1986, 148.

<sup>56)</sup> Vgl. oben bei Fn. 23.

<sup>57)</sup> BGH, FamRZ 1986, 148/149.

<sup>58)</sup> So die ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH vom 11. 2. 1987, FamRZ 1987, 459/460 mit ausführlichen Nachw.

<sup>59)</sup> Zur Kritik vgl. *Luthin*, FamRZ 1987, 462; aus rechtsvergleichender Sicht *Schwenzer* [Fn. 53], S. 67 ff., 98 ff.

<sup>60)</sup> Vgl. BGH vom 3. 4. 1985, FamRZ 1985, 791; vgl. auch *OLG Stuttgart*, vom 18. 12. 1984, FamRZ 1985, 491, wo zwar grundsätzlich eine Berücksichtigung von Gehaltserhöhungen nach Scheidung abgelehnt, in den Fällen des Medical Student Syndrome eine Ausnahme jedoch ausdrücklich für möglich gehalten wurde. Für eine differenzierte Beurteilung schon *Dieckmann*, FamRZ 1977, 81/91.

Gesichtspunkt der Rechtsicherheit ist die vorgenommene Differenzierung jedoch nicht zu rechtfertigen. Denn es erscheint durchaus zweifelhaft, ob die spätere Anstellung eines Medizinstudenten, der sich noch im praktischen Jahr befindet, als Assistenzarzt in höherem Maße wahrscheinlich ist als die eines fast promovierten Mathematikers in der Computerindustrie.

Darüber hinaus muß die Frage aufgeworfen werden, ob das Unterhaltsrecht überhaupt geeignet ist, die Fälle des Medical Student Syndrome in adäquater Weise zu lösen. Das Unterhaltsrecht beruht auf dem Gedanken nahehehlicher Solidarität und des Ausgleichs ehebedingter Nachteile<sup>62</sup>). Dem entsprechen die in der Härteklausel des § 1579 BGB niedergelegten Möglichkeiten, den Unterhaltsanspruch bei grober Unbilligkeit für den Verpflichteten auszuschließen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, sowie das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs bei Wiederheirat des Berechtigten nach § 1586 I BGB.

Beim Medical Student Syndrome liegen die Dinge jedoch anders. Hier geht es in der Regel nicht um ehebedingte Bedürftigkeit des finanzierenden Ehegatten. Er mag sogar nach Scheidung mehr verdienen als der studierende Ehegatte<sup>63</sup>). Auch der Gesichtspunkt nahehehlicher Solidarität paßt hier nicht. Der Sache nach geht es um den Ausgleich einer Investition in eine auf Sand gebaute gemeinsame Zukunft, die vom einen Ehegatten getätigt wurde, aber ausschließlich dem anderen zugute kommt. Ist man – wie ja auch aus den Ausführungen des BGH<sup>64</sup>) ersichtlich wird – grundsätzlich bereit, einen Ausgleich für die überobligationsmäßigen Leistungen des finanzierenden Ehegatten zu gewähren, müßte es auf Unverständnis stoßen, wenn dies davon abhängig sein soll, daß der finanzierende Ehegatte später keine weitere Ehe oder keine dauerhafte nichteheliche Beziehung eingeht.

## 2. Zugewinnausgleich

Besser als das Unterhaltsrecht paßt vom rechtspolitischen Grundgedanken her der Zugewinnausgleich. Denn durch den Zugewinnausgleich sollen Vorteile, die sich allein im Vermögen eines Ehegatten niedergeschlagen haben, bei der Scheidung ausgeglichen werden, weil man davon ausgeht, daß der Zugewinn grundsätzlich auf der gemeinsamen Anstrengung beider Ehegatten basiert<sup>65</sup>). Fraglich erscheint zunächst allerdings, ob ein akademischer Grad und die damit verbundenen Karrierechancen überhaupt als ein beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigender Vermögensgegenstand angesehen werden können.

Nicht grundsätzlich gegen die Einbeziehung eines akademischen Grades spricht freilich, daß dieser an die Person des Berechtigten gebunden, nicht übertragbar und nicht vererblich ist. Denn die ursprünglich in der Literatur<sup>66</sup>) vertretene und auch von der Rechtsprechung<sup>67</sup>) in verschiedenen dicta aufgenommene Beschränkung auf vererbliche Rechte – wie sie auch einige US-amerikanische Gerichte<sup>68</sup>) befürworten – wird inzwischen vom BGH<sup>69</sup>) und der ganz herrschenden Meinung im deutschen Schrifttum<sup>70</sup>) ausdrücklich abgelehnt. Entscheidend für die Einbeziehung in das dem Ausgleich unterliegende Endvermögen ist nicht die Übertragbarkeit oder Vererblichkeit eines Rechtes, sondern die Frage, ob es einen wirtschaftlichen Wert unter Lebenden darstellt, auch wenn es nur vom Berechtigten genutzt werden kann<sup>71</sup>). Dementsprechend wurden in letzter Zeit von der Rechtsprechung regelmäßig auch Gesellschaftsanteile mit sogenannten Abfindungsklauseln in den Zugewinnausgleich einbezogen<sup>72</sup>).

Problematisch ist indessen, ob ein akademischer Grad einen gegenwärtigen wirtschaftlichen Wert darstellt. Wiederholt hat sich die Rechtsprechung dafür ausgesprochen, daß künftige

Ansprüche, deren Entstehung ungewiß ist und die insbesondere noch von einer Gegenleistung abhängig sind, nicht zum Endvermögen eines Ehegatten gehören<sup>73</sup>). Insbesondere können noch nicht fällige, künftige Einkünfte aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht berücksichtigt werden. Danach wären Karrierechancen, das heißt die in Zukunft realisierbaren Einkünfte, sicher nicht in das Endvermögen einzubeziehen.

Nicht per se ausgeschlossen wäre es jedoch m. E., dem akademischen Grad als solchem einen gegenwärtigen wirtschaftlichen Wert beizumessen. Mag man ihn nicht anhand einer im Zeitpunkt der Scheidung noch ungewissen Entwicklung in der Zukunft bewerten, so könnte man doch jedenfalls die zu seiner Erlangung erforderlichen Ausbildungskosten als den ihm immanenten wirtschaftlichen Mindestwert ansehen.

Doch selbst wenn es nach deutschem Recht möglich sein sollte, einen akademischen Grad in dogmatisch noch vertretbarer Weise unter den Begriff des Endvermögens zu subsumieren, so sprechen andere gewichtige Gründe dagegen, ihn in den Zugewinnausgleich einzubeziehen. Einmal wäre diese Lösung beschränkt auf Fälle, wo die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt haben. Ob man jedoch etwa in der Option der Ehegatten für den Güterstand der Gütertrennung eine ausreichende Grundlage für eine abweichende Lösung des Problems des Medical Student Syndrome sehen könnte, erscheint fraglich<sup>74</sup>). Vor allem aber ist der Zugewinnausgleich, wie er im deutschen Recht verwirklicht ist, zu starr und nicht geeignet, der Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen gerecht zu werden.

Nach ganz herrschender Meinung<sup>75</sup>) kommt es für die Einbeziehung eines Vermögensgegenstandes in das Endvermögen nämlich nicht darauf an, ob sein Erwerb in concreto auf Anstrengungen beider Partner zurückzuführen ist. So soll nach der Rechtsprechung des BGH<sup>66</sup>) etwa auch das auf einer Körperverletzung eines Ehegatten beruhende Schmerzensgeld in den Zugewinnausgleich einzubeziehen sein. Würde man

<sup>62</sup>) Vgl. nur Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts (1977), Rz. 236 f., S. 98 f.

<sup>63</sup>) Vgl. etwa *Adair v. Adair*, 670 P.2d 1002 (Okla.App. 1983): Die Frau verdiente im Zeitpunkt der Scheidung 57 000 US-Dollar pro Jahr, der Mann 20 000 US-Dollar pro Jahr; vgl. auch BGH vom 24. 10. 1979, FamRZ 1980, 126.

<sup>64</sup>) Vgl. oben bei Fn. 58.

<sup>65</sup>) Vgl. Schwab [Fn. 62], Rz. 731, S. 287; Beitzke, Familienrecht (24. Aufl. 1985), § 14, S. 103.

<sup>66</sup>) Vgl. Rittner, FamRZ 1961, 506.

<sup>67</sup>) Vgl. insbesondere BGH vom 9. 3. 1977, BGHZ 68, 163 = FamRZ 1977, 386 (Handelsvertreter); OLG Koblenz vom 3. 10. 1984, FamRZ 1985, 286; offen gelassen wurde die Frage dagegen in BGH vom 10. 10. 1979, BGHZ 75, 195 = FamRZ 1980, 37; BGH vom 29. 10. 1981, BGHZ 82, 145 = FamRZ 1982, 148.

<sup>68</sup>) Vgl. oben bei Fn. 8.

<sup>69</sup>) Vgl. vor allem BGH vom 1. 10. 1986, FamRZ 1986, 1196.

<sup>70</sup>) Vgl. etwa Schwab [Fn. 62], Rz. 749, S. 294; ders., FamRZ 1984, 429/430; Gernhuber, FamRZ 1984, 1053/1054.

<sup>71</sup>) Vgl. etwa BGH vom 9. 6. 1983, FamRZ 1983, 881/882; BGH vom 1. 10. 1986, FamRZ 1986, 1196/1197.

<sup>72</sup>) Vgl. nur BGH vom 10. 10. 1979, BGHZ 75, 195 = FamRZ 1980, 37; BGH vom 1. 10. 1986, FamRZ 1986, 1196; OLG Bremen vom 25. 4. 1978, FamRZ 1979, 434; OLG Schleswig vom 1. 9. 1986, FamRZ 1986, 1208; zur Berechnung vgl. Benthin, FamRZ 1982, 338/344 ff.

<sup>73</sup>) Vgl. nur BGH vom 9. 3. 1977, BGHZ 68, 163 = FamRZ 1977, 386/387; BGH vom 14. 1. 1981, FamRZ 1981, 239/240; BGH vom 9. 6. 1983, FamRZ 1983, 881/882; BGH vom 1. 7. 1987, FamRZ 1987, 909/910.

<sup>74</sup>) Ebenso schon für das Problem des Ausgleichs bei Ehegattenmitarbeit Müller-Freienfels, Festschrift Nipperdey, Bd. I (1965), S. 625/654.

<sup>75</sup>) Vgl. BGH vom 14. 1. 1981, FamRZ 1981, 239/240 (Versorgungsleistungen nach dem BVersG); BGH vom 29. 10. 1981, BGHZ 82, 149 = FamRZ 1982, 147 (Abfindung für den Verlust der Witwenrente); BGH vom 9. 6. 1983, FamRZ 1983, 882/884 (Nacherbschaft); vgl. auch MünchKomm/Gernhuber [Fn. 49], vor § 1363 Rz. 22.

<sup>76</sup>) Vgl. BGH vom 27. 5. 1981, BGHZ 80, 384 = FamRZ 1981, 755; BGH vom 29. 10. 1981, BGHZ 82, 145 = FamRZ 1982, 148; kritisch hierzu Schwab [Fn. 62], Rz. 748, S. 294.

einen akademischen Grad dem Endvermögen des studierenden Ehegatten zuordnen, so ergäbe sich hieraus die Konsequenz, daß dieser immer ausgleichspflichtig wäre, gleichgültig ob der Ehepartner, der studierende Ehegatte selbst oder seine Eltern ihn finanziert haben. Eine Beschränkung des Ausgleichs auf die Fälle des Medical Student Syndrome wäre nicht möglich.

Wegen der starren Quote, die dem Ausgleichsberechtigten im deutschen Recht im Gegensatz zu dem der meisten US-amerikanischen Bundesstaaten<sup>77)</sup> immer einen Anspruch auf die Hälfte des Zugewinns gibt, wäre zudem nicht berücksichtigungsfähig, ob und wie lange der finanzierende Ehegatte nach Abschluß der Ausbildung in Form eines höheren Lebensstandards an den Früchten der Ausbildung teilgehabt hat oder schon im Wege des Zugewinnausgleichs bezüglich der übrigen Vermögensgegenstände daran partizipiert.

Die Rigidität des deutschen Zugewinnausgleichs ist ein Gesichtspunkt, der schon von vielen Autoren<sup>78)</sup> gegen die rechtspolitische Angemessenheit des gesetzlichen Güterstandes im allgemeinen angeführt worden ist. Bei der hier behandelten Problematik kommt diesem Argument jedoch ganz besonderes Gewicht zu, weshalb von einer Einbeziehung eines akademischen Grades in das für den Zugewinnausgleich maßgebliche Endvermögen nur dringend abgeraten werden kann.

### 3. Familienrechtlicher Vertrag sui generis

Kann damit weder im Unterhaltsrecht noch im Recht des Zugewinnausgleichs eine sachgerechte Lösung des Problems des Medical Student Syndrome für das deutsche Recht gefunden werden, so bleibt als letzter Weg ein Ausgleich nach allgemeinen schuldrechtlichen Prinzipien.

Eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der durch den finanzierenden Ehegatten erbrachten Leistungen, an die man vielleicht vorrangig denken könnte und die ja auch teilweise von US-amerikanischen Gerichten<sup>79)</sup> befürwortet wird, kommt nach deutschem Recht freilich nicht in Betracht, da nach der Rechtsprechung des BGH<sup>80)</sup> Zuwendungen unter Ehegatten nicht durch das Scheitern der Ehe rechtsgrundlos werden sollen. In ständiger Rechtsprechung wendet der BGH jedoch seit einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1972<sup>81)</sup> auf den Ausgleich gegenständlicher Zuwendungen zwischen Ehegatten die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage<sup>82)</sup> an. Ausgleichspflichtig war so insbesondere wiederholt der Erwerb eines Familienwohnheims auf den Namen des einen mit Mitteln des anderen Partners<sup>83)</sup>. Meines Erachtens kann es – worauf auch schon das Appellationsgericht von Michigan<sup>84)</sup> hingewiesen hat – grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob ein Ehepartner auf dem Grundstück des anderen mit eigenen Mitteln ein Haus baut oder ob er die Ausbildung des anderen finanziert.

Nun hat freilich der BGH die Heranziehung der Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage erheblich eingeschränkt, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt haben<sup>85)</sup>. Während sie bei einer Gütertrennungsehe voll zur Anwendung gelangen, sollen sie nur ausnahmsweise neben dem Zugewinnausgleich eingreifen, sofern dieser zu keinen sachgerechten Ergebnissen führt. Im übrigen treten Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Zugewinnausgleich zurück, und zwar selbst dann, wenn die Zuwendung den Betrag übersteigt, den der andere Ehegatte bei Beendigung des Güterstandes ohne die Zuwendung als Zugewinnausgleich hätte verlangen können<sup>86)</sup>.

Diese Grundsätze schließen jedoch – selbst wenn man der Rechtsprechung des BGH folgt – m. E. die Anwendung des Prinzips des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in den Fällen des

Medical Student Syndrome nicht aus. Wo ein Ehegatte Verwendungen auf ein dem anderen Ehegatten gehörendes gegenständliches Vermögensgut gemacht hat, mag man noch argumentieren, daß der Zugewinnausgleich zumindest im Regelfall<sup>87)</sup> zu einem angemessenen Ergebnis führt. Beim Medical Student Syndrome führt der Zugewinnausgleich mangels Ausgleichs der dem studierenden Ehegatten zugeflossenen Vorteile jedoch nie zu sachgerechten Ergebnissen, so daß die Gründe, die für die Subsidiarität des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in den sonstigen Fällen sprechen mögen, hier gänzlich entfallen.

Mit der Anwendung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist einmal sichergestellt, daß ein akademischer Grad nur dann ausgleichspflichtig ist, wenn er vom anderen Ehepartner finanziert wurde. Die Fälle der Eigenfinanzierung oder Drittfinanzierung durch die Eltern scheiden mangels Zuwendung des anderen Ehegatten als Grundlage für einen Ausgleichsanspruch von vornherein aus.

Zum anderen kann auf diese Weise auch berücksichtigt werden, ob und wie lange die Ehegatten noch gemeinsam von der Ausbildung profitiert haben. Denn nur wenn die Scheidung unmittelbar oder kurz nach Beendigung der Ausbildung erfolgt, haben sich die Erwartungen der Ehepartner, die Ausbildung werde der ehelichen Gemeinschaft zugute kommen, nicht erfüllt, ist demnach die Geschäftsgrundlage weggefallen. Hat die Ehe demgegenüber noch längere Zeit Bestand gehabt und wurde insbesondere während der Ehezeit aufgrund der qualifizierten Ausbildung ausgleichspflichtiges Vermögen erwirtschaftet, kann von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht mehr die Rede sein<sup>88)</sup>.

<sup>77)</sup> Vgl. oben bei Fn. 20.

<sup>78)</sup> Vgl. etwa *Gernhuber* [Fn. 45], § 34 I 2, S. 456: „Teilung zur Hälfte ist entweder ein Ausdruck der Ratlosigkeit oder irrationaler Empfindungen und idealisierender Tendenzen“; *ders.*, *Eherecht und Ehetyphen* (1981), S. 14 f.; *Müller-Freienfels*, in: *Simitis/Zenz*, Seminar: Familie und Familienrecht, Bd. 1 (1975), S. 258/268; *Schwab* [Fn. 62], Rz. 733, S. 288; *Beitzke* [Fn. 65], § 14, S. 104.

<sup>79)</sup> Vgl. oben bei Fn. 31.

<sup>80)</sup> Grundlegend BGH vom 3. 12. 1975, BGHZ 65, 320 = FamRZ 1976, 82/83 f.; vgl. auch BGH vom 27. 4. 1977, BGHZ 68, 299 = FamRZ 1977, 458/459; BGH vom 26. 11. 1981, BGHZ 82, 227 = FamRZ 1982, 246/247; BGH vom 22. 4. 1982, FamRZ 1982, 778; BGH vom 8. 7. 1982, BGHZ 84, 361 = FamRZ 1982, 910/911; anders freilich noch BGH vom 28. 2. 1972, FamRZ 1972, 362; vgl. auch OLG Schleswig vom 6. 6. 1976, FamRZ 1978, 247. Für grundsätzliche Anwendung des Bereicherungsrechtes hingegen *MünchKomm/Gernhuber* [Fn. 49], vor § 1363 Rz. 20; *Gernhuber* [Fn. 45], § 34 I 9, S. 460; weitere Nachw. zum Schrifttum bei *Hepting*, *Ehevereinbarungen* (1984), S. 155 f.

<sup>81)</sup> BGH vom 7. 1. 1972, FamRZ 1972, 201/202; BGH vom 29. 5. 1974, NJW 1974, 1554 = FamRZ 1974, 526 [LS]; BGH vom 5. 7. 1974, FamRZ 1974, 592; BGH vom 8. 7. 1982, BGHZ 84, 361 = FamRZ 1982, 910/912; BGH vom 4. 11. 1987, WM 1988, 35 = FamRZ 1988, 482.

<sup>82)</sup> Im Schrifttum war dieser Weg bereits vorgezeichnet worden, vgl. *W. Lorenz*, JZ 1968, 382 f.; *Kühne*, FamRZ 1968, 358 ff.; *ders.*, FamRZ 1969, 371; *Lieb*, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsausgleich und gesetzlichem Güterstand (1970), S. 124 f., von dem auch der Begriff der sog. „unbenannten Zuwendungen“ stammt.

<sup>83)</sup> BGH vom 29. 5. 1974, 8. 7. 1982, 4. 11. 1987 [sämtlich Fn. 81].

<sup>84)</sup> Vgl. *Woodworth v. Woodworth*, 126 Mich.App. 258, 337 N.W.2d 332 (1983).

<sup>85)</sup> Vgl. BGH vom 3. 12. 1975, BGHZ 65, 320 = FamRZ 1976, 82/84; BGH vom 27. 4. 1977, BGHZ 68, 299 = FamRZ 1977, 458; BGH vom 26. 11. 1981, BGHZ 82, 227 = FamRZ 1982, 246/247; BGH vom 22. 4. 1982, FamRZ 1982, 778. Die Literatur steht dieser Einschränkung überwiegend ablehnend gegenüber, vgl. *Gernhuber* [Fn. 45], § 34 I 9, S. 460; *Staudinger/Thiele*, BGB (12. Aufl. 1979), § 1363 Rz. 14; *Kühne*, JZ 1976, 487 ff.; *ders.*, FamRZ 1978, 221 ff.; *ders.*, JR 1982, 237 ff.; vgl. aber auch *Reinicke/Tiedtke*, WM 1982, 946 ff., sowie jüngst *Netzer*, FamRZ 1988, 676 ff.

<sup>86)</sup> Vgl. BGH vom 26. 11. 1981, BGHZ 82, 227 = FamRZ 1982, 246/248.

<sup>87)</sup> Vgl. freilich das schon von *Lieb* [Fn. 82], S. 129, gebildete Beispiel.

<sup>88)</sup> Dies entspricht den Kriterien, die auch der BGH – zuletzt vom 4. 11. 1987, WM 1988, 35/36 = FamRZ 1988, 482 f. – in die Abwägung bei Prüfung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage einstellt.

Ist danach entsprechend den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein Ausgleich durchzuführen, so bleibt freilich noch die Kernfrage nach dem Umfang des Ausgleichs zu beantworten, mit anderen Worten: Soll der finanzierende Ehegatte an den erhöhten Karrierechancen beteiligt oder soll er auf eine Rückgewähr der von ihm erbrachten Zuwendungen verwiesen werden?

Nach der Rechtsprechung soll mittels der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage „ein billiger Ausgleich dafür erfolgen, daß die vereinbarte ungestörte und dauernde Mitnutzung der Früchte seiner (des zuwendenden Ehegatten) Arbeit für die Zukunft entfällt“<sup>89)</sup>. Die Obergrenze eines Ausgleichs in Geld soll dabei der Betrag darstellen, um den das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten durch die Leistungen des anderen noch gemehrt war. Andererseits soll auch eine Berechnung anhand des Wertes der gemachten Zuwendungen im Rahmen der Vertragsanpassung nach § 242 BGB möglich sein<sup>90)</sup>.

Eine Berechnung des Ausgleichsanspruchs anhand der erhöhten Karrierechancen scheint nach diesen Prinzipien nicht von vornherein ausgeschlossen. Daß Karrierechancen einen Vermögenswert darstellen, kann, wenn man einen Blick auf das Schadensrecht wirft, wohl kaum bezweifelt werden. Und die Prognose und Bewertung ist hier wie dort gleich problematisch. Insoweit kann der berichteten O'Brien-Entscheidung des *New York Court of Appeals*<sup>91)</sup> durchaus beigepflichtet werden.

Gleichwohl erscheint ein Ausgleich, der auf eine Teilhabe an der Karriere des studierenden Ehepartners gerichtet ist, nicht angemessen. Denn eine solche – lebenslängliche – Partizipation am beruflichen Aufstieg des ehemaligen Partners liefe den Grundprinzipien des modernen Ehescheidungsrechts zuwider, das eine Stattsicherung zunehmend ablehnt und im wesentlichen nur Ausgleich für erlittene Nachteile gewährt<sup>92)</sup>. Diese

Wertentscheidungen müssen auch auf einen über das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage begründeten Ausgleichsanspruch beim Medical Student Syndrome durchschlagen. Der finanzierende Ehegatte ist deshalb allein auf Rückgewähr der zum Zwecke der Ausbildung des anderen gemachten überobligationsmäßigen Aufwendungen zu verweisen<sup>93)</sup>.

#### IV. Zusammenfassung

In den Fällen des Medical Student Syndrome kommt m. E. im deutschen Recht weder eine güter- noch eine unterhaltsrechtliche Lösung, wie sie von der Mehrzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten vertreten wird, in Betracht. Ansatzpunkt muß vielmehr ein auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gestützter Ausgleichsanspruch sein. Die Obergrenze eines solchen Anspruchs sollten die über die Unterhaltspflicht hinausgehenden Aufwendungen des finanzierenden Ehegatten bilden.

<sup>89)</sup> BGH vom 8. 7. 1982, FamRZ 1982, 910/911.

<sup>90)</sup> Vgl. BGH, a.a.O. [Fn. 89].

<sup>91)</sup> Vgl. oben bei Fn. 15.

<sup>92)</sup> Vgl. *Schwenzer* [Fn. 53], S. 98 f.

<sup>93)</sup> Im Rahmen der Schweizer Eherechtsreform wurde mit Art. 165 II ZGB n. F. nunmehr eine Vorschrift geschaffen, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers gerade den Fall des Medical Student Syndrome abdecken soll. Nach Art. 165 II ZGB n. F. hat ein Ehegatte, der aus seinem Einkommen oder Vermögen zum Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war, einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift – im Entwurf von 1979 war noch von „Ersatz“ die Rede, worunter eine Rückerstattung der über den ordentlichen Unterhaltsbeitrag hinausgehenden Zahlungen verstanden werden sollte (vgl. *Botschaft des Bundesrates* vom 11. 7. 1979, BBl. 1979 II 1191/1256) – wird man schließen dürfen, daß auch hier Obergrenze des Entschädigungsanspruchs die Summe der die Unterhaltspflicht des finanzierenden Ehegatten übersteigenden Beiträge ist.